

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43 44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 4.

Berlin, Montag, den 27. Februar 1905.

5. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 39.
- II. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. pensionsberechtigte Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten S. 39. Betr. Verzeichnis der deutschen Konsulate S. 40.
- III. **Handels-Angelegenheiten:** 1. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Annusterungen S. 41. — 2. Verkehr mit Nahrungsmitteln: Betr. verbotene Zusätze zu Fleisch S. 41.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Organisation des Handwerks: Betr. Ausstellungen der Handwerkskammern S. 43. — 2. Gewerbeaufsicht: Betr. Eisenbahn-Reparaturwerkstätten S. 44. Betr. Ausbildungskursus für Gewerbeaufsichtsbeamte S. 45. — 3. Arbeiterversicherung: Betr. Auflösung von Betriebskrankenkassen S. 45. Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVO. S. 45.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherschau S. 46.

### I. Personalien.

Der Regierungsrat Graf von Schlichtgen von Görz und Wisberg in Cassel ist zum Vorsitzenden und der Regierungsrat von Gostkowski in Cassel zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Cassel und Fürstentum Waldeck und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Cassel ernannt worden.

Zum 1. April 1905 sind versetzt worden: die Gewerbeassessoren Julius Braun von Nachen I nach Solingen, Dr. Junghans von Potsdam nach Altona und Albrecht von Halberstadt nach Dortmund.

Der Gewerbeassessor Adolf Strauben in Mülheim a. d. Ruhr ist zum Gewerbeinspektor ernannt worden.

### II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. pensionsberechtigte Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 7. Februar 1905.

Zu Anschluß an die Bestimmungen unter Nr. 13 der im Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1883 S. 54 ff. veröffentlichten Grundsätze über die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten werden hierunter die Allerhöchsten Erlasse vom 8. August 1901, betreffend Anrechnung von Kriegsjahren für die Teilnehmer an der gegen China gerichteten Expedition, und vom 29. September 1904, betreffend Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände der Bondelswarthottentotten und der Hereros in Südwestafrika 1903/4 zur Beachtung mitgeteilt.

In Vertretung.

IIa 318. I 1290.

Lohmann.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. bestimme Ich mit Bezug auf § 21 des Gesetzes, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, vom 31. Mai 1901:

1. Als Teilnehmer an der gegen China gerichteten Expedition gelten diejenigen Angehörigen des Armee-Oberkommandos in Ostasien und des Ostasiatischen Expeditionskorps sowie Meiner Marine,
  - a) welche zwecks Verwendung in Ostasien die Grenzen des Deutschen Reichs überschritten oder die heimischen Gewässer verlassen haben, und zwar bis zu dem Zeitpunkte der Rückkehr in die Heimat oder der Entlassung im Auslande;
  - b) welche sich bereits im Auslande befanden und während der Dauer der Expedition im Zusammenhange mit dieser in Ostasien Verwendung gefunden haben.
2. Den Teilnehmern an der Expedition (Ziffer 1) sind bei der Pensionierung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit hinzuzurechnen:
  - a) ein Jahr, wenn sie wenigstens einen Monat Teilnehmer gewesen sind;
  - b) ein zweites Jahr, wenn sie in den Jahren 1900 und 1901 zusammen wenigstens neun Monate als Teilnehmer außerhalb der Reichsgrenze und der heimischen Gewässer zugebracht haben. Waren sie an der Erfüllung dieser Bedingung infolge einer in Ostasien erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung verhindert, so soll auch in diesen Fällen die Hinzurechnung eines zweiten Jahres stattfinden.

Homburg v. d. Höhe, den 8. August 1901.

gez. Wilhelm.

ggez. v. Bülow.

An den Reichskanzler.

Ich bestimme: 1. Der Aufstand der Bondelwarthottentotten in Südwestafrika vom 25. Oktober 1903 bis zum 27. Januar 1904 sowie der am 11. Januar 1904 ausgebrochene Aufstand der Hereros in demselben Schutzgebiete gelten im Sinne der §§ 23 und 60 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen vom 27. Juni 1871, des § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1901, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, sowie des § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als Feldzüge.

2. Für die Beteiligung an der Niederwerfung der vorgenannten Aufstände, sofern sie mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefechte vorliegt, sind den dabei im Sinne des vorerwähnten § 23 zur Verwendung gelangten Deutschen Kriegsjahre und zwar:

für den Aufstand der Bondelwarthottentotten das Jahr 1903, für den Hereroaufstand vorläufig das Jahr 1904 anzurechnen.

3. Eine Bestimmung hinsichtlich der Beendigung der Unternehmung gegen die Hereros im Sinne des § 14, 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1901 wird seiner Zeit folgen.

Rominten, den 29. September 1904.

gez. Wilhelm I. R.

ggez. Graf von Bülow.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen und Reichsmarineamt).

### Betr. Verzeichnis der deutschen Konsulate.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. Februar 1905.

Vom Auswärtigen Amt ist im Januar 1905 ein neues Verzeichnis der Kaiserlichen Konsulate herausgegeben worden. Ich lasse den Handelsvertretungen ohne besonderes Anschreiben je einen Abdruck oder mehrere Abdrücke zugehen und bemerke, daß weitere Abdrücke zum Preise von 1,25 M. für das Stück aus der königlichen Hofbuchhandlung

von E. S. Mittler & Sohn hier selbst (S.W. 12, Kochstraße 68—71) bezogen werden können.

In Vertretung.  
Lohmann.

IIb 1238.

An die Handelsvertretungen.

### III. Handels-Angelegenheiten.

#### 1. Schiffsahrtsangelegenheiten.

Betr. Annusterungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 13. Februar 1905.

Es wird beabsichtigt, den auf Seereisen abgemeldeten Mannschaften des Beurlaubtenstands der Marine Kriegsbeorderungen und Paßnotizen nicht mehr mitzugeben. Zur Durchführung dieser Absicht ersuche ich Sie, die Seemannsänter Ihres Verwaltungsbezirktes anzuweisen, vom 1. April 1905 ab bei Annusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstands der Marine die in deren Besitze befindlichen Kriegsbeorderungen und Paßnotizen einzuziehen und den kontrollierenden Bezirkskommandos zugleich mit der Mitteilung der erfolgten Annusterung (Anlage 4 zu § 106 der Wehrordnung Ziffer 5, Abs. 4) zu übersenden.

In Vertretung.  
Lohmann.

IIb 946.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffsahrtsbezirke.

#### 2. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Betr. verbotene Zusätze zu Fleisch.

Berlin, den 1. Dezember 1904.

In neuerer Zeit wird zur Konservierung von Fleisch als Ersatz für den durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 18. Februar 1902 (RGBl. S. 48) auf Grund des § 21 des Fleischbeschaugesetzes verbotenen Formaldehyd „Hexamethylentetramin“ unter dem Namen „Carin“ angepriesen. Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat über die Zusammenfassung und Wirkung dieses Mittels das abschriftlich beigelegte Gutachten abgegeben. Nach diesem Gutachten kam es keinem Zweifel unterliegen, daß die Wirkung dieses Mittels bei der Fleischkonservierung der des Formaldehyds gleichsteht und daß ferner durch Zusatz von Hexamethylentetramin zu Fleisch regelmäßig Formaldehyd entsteht. Es wird daher der Verwendung des erstgenannten Stoffes zur Fleischzubereitung mit den gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten und im Falle der Feststellung von Formaldehyd in Fleischwaren, gleichgültig ob dieser Stoff unmittelbar oder durch Vermittelung von Hexamethylentetramin in das Fleisch gelangt ist, auf Grund des § 26 Nr. 1, § 27 Nr. 1, § 28 des Fleischbeschaugesetzes die strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen, ferner, soweit es sich um ausländisches Fleisch handelt, nach § 19 Abs. 1 unter II A a und § 21 Abs. 1 unter IIb der Bundesratsbestimmungen D) zu verfahren sein. Sollten die Gerichte sich dieser Auffassung nicht anschließen, sondern auf Grund der in dem Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes angedeuteten Zweifel zu freisprechenden Erkenntnissen gelangen, so ersuchen wir uns hierüber Bericht zu erstatten.

Der Minister der geistlichen,  
Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten.  
Im Auftrage.  
Förster.

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten.  
In Vertretung.  
von Conrad.

Der Minister des Innern.  
In Vertretung.  
von Bischoffshausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
In Vertretung.  
Lohmann.

M. f. R. I. G. a. 9733, 2. Ang. — M. d. g. A. M. 9142. — M. d. Z. II. a. 8903. — M. f. S. II b. 10214.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

Anlage.

Auf Grund der Bestimmung in § 21 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Februar 1902 eine Reihe von Stoffen namhaft gemacht worden, die als gesundheits-schädliche und täuschende Zusätze bei Fleisch im Sinne des angezogenen Gesetzes anzusehen sind. Dazu gehören auch der Formaldehyd und die Zubereitungen, welche diesen Stoff enthalten.

Man ist nun in den beteiligten gewerblichen Kreisen bemüht gewesen, Ersatz für die genannten Mittel zu finden und hat für den Formaldehyd das Hexamethylentetramin gewählt. Da mit Hilfe dieses Stoffs das Formaldehydverbot umgangen werden kann und ferner die gegen den Formaldehyd bestehenden Bedenken auch gegen das Hexamethylentetramin geltend zu machen sind, ist der Wunsch aufgetaucht, die gesetzgeberischen Maßnahmen auch auf dieses Konservierungsmittel auszudehnen.

Das Hexamethylentetramin, welches entsteht, wenn Ammoniak und Formaldehyd auf einander einwirken, wird unter der Bezeichnung Urotropin von den Ärzten angewendet, um eine Heilwirkung auszuüben. Es ist kein indifferenten Stoff und wird demgemäß auch nur in genau abgemessener Menge verordnet. Daher erscheint es nicht angängig, das Mittel den Gewerbetreibenden zur beliebigen Verwendung bei der Herstellung von Lebensmitteln in die Hand zu geben, die nicht allein von Gesunden, sondern auch von Kranken genossen werden. Wenn auch den Konservierungsmitteln häufig Gebrauchsanweisungen beigegeben werden, so richten sich doch die Verbraucher erfahrungsgemäß nicht immer danach; vielfach wird sogar damit in leichtfertiger Weise umgegangen und der Zusatz nach Gutdünken bemessen. Da das Hexamethylentetramin verhältnismäßig leicht, so auch unter der Einwirkung des sauren Magensafts Formaldehyd abspaltet, der zu den gesundheits-schädlichen Stoffen gezählt wird, so ist das genannte Mittel zu denjenigen zu zählen, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die Verwendung des Präparats bei der Zubereitung von Fleisch und bei der Herstellung von Fleischwaren ist aber auch deshalb nicht zu gestatten, weil dadurch die Käufer über die Natur der damit behandelten Waren getäuscht werden. Dem Fleischkonservierungsmittel Carin, welches rund 10 Prozent Hexamethylentetramin enthält, wird in den Anpreisungen nachgerühmt, daß es den Würstwaren ein stets frisches Aussehen verleiht. Dem außerdem in dem Carin enthaltenen Kochsalz und Salpeter kommt diese Wirkung in dem angegebenen Umfange nicht zu, sie würde also wesentlich durch das Hexamethylentetramin hervorgerufen werden. Ein Stoff, welcher derartige Eigenschaften besitzt, nimmt dem Käufer die Möglichkeit, sich durch den Augenschein über die wahre Natur der damit behandelten Ware zu unterrichten, und gestattet, einer schon durch ihr Aussehen minderwertigen Wurst den Schein der Frische und damit der Vollwertigkeit zu verleihen.

Es erhebt sich nunmehr die Frage, ob die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18. Februar 1902 schon ohne weiteres die Verwendung des Hexamethylentetramins wegen seiner Herstellung aus Formaldehyd treffen. Die Frage ist nicht ohne weiteres zu bejahen, denn der Stoff ist weder Formaldehyd, noch eine Zubereitung, die diesen enthält. Wenn Ammoniak und Formaldehyd zusammentreten, so entsteht unter Abspaltung von Wasser ein völlig neuer Stoff, mit neuen, ihm eigentümlichen Eigenschaften, in dessen kleinsten Teilchen weder Ammoniak, noch Formaldehyd als solche vorhanden sind. Es tritt bei diesem Vorgang aller Sauerstoff, d. h. jenes Element, durch welches die Natur der Aldehyde wesentlich bedingt ist, aus dem Formaldehyd in der Form von Wasser aus. Andererseits tritt ein neues Element, der Stickstoff, ein, der in dem Formaldehyd nicht enthalten ist. Will man aus dem neugebildeten Stoffe Formaldehyd und Ammoniak zurückerhalten, so gelingt dies nur durch einen chemischen Eingriff, durch welchen das Wesen des Hexamethylentetramins wieder völlig zerstört wird. Bei diesem Vorgange wird wiederum Wasser aufgenommen, das sich spaltet und durch Abgabe von Sauerstoff den Formaldehyd zurückbildet. Daß sich diese Umwandlung verhältnismäßig leicht abspielt, kommt für die Beurteilung der Frage, ob das Hexamethylentetramin an sich Formaldehyd enthält, nicht in Betracht.

Als eine Formaldehyd enthaltende Zubereitung kann der Stoff ebenfalls nicht angesehen werden. Wenn auch die Zubereitung nicht scharf begrenzt ist, so werden darunter doch im allgemeinen Gemenge verstanden, in denen die einzelnen Bestandteile ihrem Wesen nach keine Veränderungen erfahren haben. Bei festen Gemengen liegen z. B., wie eine mikroskopische Betrachtung zeigt, kleine Teilchen des einen Bestandteils neben solchen des anderen

und können auch wieder getrennt werden, ohne daß ihr Wesen geändert wird. Daß dies bei dem Hexamethylentetramin nicht der Fall ist, wurde bereits oben angezeigt.

Um die Verwendung des Mittels bei Fleisch und seinen Zubereitungen auf Grund des Fleischbeschaugesetzes zu verbieten, scheint sich daher die Notwendigkeit zu ergeben, besondere Maßnahmen zu ergreifen. Es ist nicht zu verkennen, daß eine Regelung der Frage wünschenswert ist, und insbesondere ist zuzugeben, daß, wie von dem Vorsteher der staatlichen Untersuchungsanstalt für den Landespolizeibezirk Berlin ausgeführt worden ist, die Verwendung von Hexamethylentetramin als Fleischkonservierungsmittel sowohl bei der Zurückweisung ausländischen Fleisches von der Einfuhr, als auch in Strafprozessen, die in Verfolg der inländischen Fleischschau eingeleitet werden, Anlaß zu unerfreulichen Weiterungen geben kann. Durch das amtlich vorgeschriebene Untersuchungsverfahren (Anlage d, II, 2 zur Anweisung D zum Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900) wird nicht nachgewiesen, ob der im Fleische vorgefundene Formaldehyd direkt zugefügt oder durch Zusatz von Hexamethylentetramin entstanden ist. Es können sich Fälle ereignen, bei denen Fleisch wegen eines Zusatzes von Formaldehyd beanstandet wird, obwohl tatsächlich der Stoff als solcher nicht verwendet wurde. Vielleicht empfiehlt es sich aber trotz der vorgebrachten Gründe, zunächst von einer Erweiterung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Februar 1902 Abstand zu nehmen und erst den richterlichen Behörden Gelegenheit zu geben, zu der Frage Stellung zu nehmen. Wenn Fleisch mit Hexamethylentetramin versetzt wird, so entsteht aus diesem durch die Säure des Fleisches Formaldehyd. Dieser verbleibt bei dem Fleische, übt auf dieses eine Einwirkung aus und gelangt somit bei der Zubereitung von Fleisch zur Anwendung (§ 21 des Gesetzes). Nach dieser Anschauung würde die Verwendung des Hexamethylentetramins schon auf Grund der bestehenden Bestimmungen verboten sein. Sollte es sich erweisen, daß die Gerichte sich dieser Anschauung nicht anschließen und zu verurteilenden Erkenntnissen wegen des Zusatzes von Hexamethylentetramin oder von Zubereitungen, die diesen Stoff enthalten, nicht gelangen, so würde es allerdings angezeigt sein, das Mittel ausdrücklich zu verbieten.

Berlin, den 15. Mai 1904.

Der Präsident des Kaiserlichen Gesundheitsamts.  
gez. Köhler.

## IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

### 1. Organisation des Handwerks.

#### Betr. Ausstellungen der Handwerkskammern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 30. Januar 1905.

Bei den Handwerkskammern tritt neuerdings in auffallender Weise die Neigung hervor, unter Aufwendung bedeutender Mittel größere Handwerksausstellungen zu veranstalten. Nachdem sich im Jahre 1902 die Handwerkskammer Düsseldorf an der Industrie-, Gewerbe- und Kunst-Ausstellung daselbst durch Errichtung eines eigenen Gebäudes beteiligt hatte, hat im Jahre 1903 die Handwerkskammer in Oppeln eine selbständige Handwerksausstellung in Gleiwitz veranstaltet, der im Jahre 1904 die Handwerkskammern in Danzig, Bromberg, Breslau und Magdeburg mit Ausstellungen an den genannten Orten gefolgt sind. Für 1905 sind wiederum für Görtitz, Hannover, Köln und Cassel solche Ausstellungen geplant, während gleichzeitig in Bütlich, also nicht weit von der preussischen Grenze, eine Weltausstellung stattfinden soll.

Es soll nicht verkannt werden, daß bei der Veranstaltung dieser Ausstellungen das Bestreben obgewaltet hat, weiteren Kreisen des Publikums ein Bild von der Leistungsfähigkeit der Handwerker zu geben und diesen selbst durch eine Gelegenheit ihre Leistungen an einander zu messen, neue Muster und verbesserte Arbeitsmethoden kennen zu lernen, Anregung und Förderung zu gewähren. Demgegenüber werden jedoch die Schwierigkeiten, die sich der Erreichung dieses Zieles regelmäßig entgegenstellen, durchweg nicht genügend erkannt und beachtet. Es mag dahingestellt bleiben, ob den auswärtigen Handwerkern die Beteiligung an der Ausstellung als Aussteller oder als Besucher in solchem Umfange möglich ist, daß für sie ein Nutzen von der Ausstellung zu erwarten ist; immer wird die Zahl

derer, bei denen dies zutrifft, verhältnismäßig gering sein. So hat denn auch das Bedürfnis, die hergerichteten Ausstellungsräume auszunutzen und zu füllen, zu wiederholten Malen dahin geführt, auch Fabrikserzeugnisse zur Ausstellung zuzulassen, so schon in Düsseldorf, wo der freigebliedene Raum u. a. durch Aufnahme einer fabrikmäßig betriebenen Buchbinderei und andere jedenfalls nicht zum Handwerk gehörende Dinge ausgefüllt werden mußte. Auch haben die Veranstalter der Ausstellungen auf deren eigene Anziehungskraft selbst so wenig vertraut, daß sie überall unter Aufwendung bedeutender Summen für besondere Lockmittel, wie Gartenzertate, Schaubuden, Volksbelustigungen usw. gesorgt haben, die alle mit der Förderung des Handwerks in keinem oder doch nur in sehr losem Zusammenhang stehen. Die Inanspruchnahme der Mittel und des Kredits der Handwerkskammern für diese Zwecke wird aber dadurch doppelt bedenklich, daß eine sichere Vorabrechnung der Ausgaben und Einnahmen nicht möglich ist. Ungünstiges Wetter während des Aufbaus der Ausstellung oder während der Ausstellungszeit vermag einen großen Teil der Vorabrechnungen unzustoßen. Mehrreich ist in dieser Beziehung das Beispiel der sonst günstig verlaufenen Ausstellung in Breslau, bei der mit einer einzigen Ausnahme sämtliche Ausgabeposten haben überschritten werden müssen und die Mehrausgabe gegen den Etat 253 248 *M.* beträgt. Der ungedeckte Fehlbetrag wird hier auf 18 bis 20 000 *M.* berechnet, wobei der von der Handwerkskammer geleistete und ihr bisher nicht erstattete Vorschuß von 11 000 *M.* nicht gerechnet ist. Bedenklicher noch ist das Ergebnis der Bromberger Ausstellung, wo ein Fehlbetrag von 32 000 *M.* vorliegt, dessen Abtragung den Etat der Kammer möglicherweise auf Jahre hinaus belasten wird.

Wenngleich der Verlauf in einzelnen Fällen günstiger gewesen ist, — die Ausstellungen in Gleiwitz und Magdeburg haben mit Überschüssen abgeschlossen — so wünsche ich doch, daß die Handwerkskammern, damit die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht leidet, für die nächsten Jahre, soweit nicht ganz besondere Umstände vorliegen, von der Veranstaltung größerer Ausstellungen absehen. Ich ersuche Sie daher, wo in Zukunft Bestrebungen in dieser Richtung bei der Ihnen unterstellten Handwerkskammer hervortreten, ihnen persönlich und durch Ihren Kommissar unter starker Betonung der praktischen Schwierigkeiten und der finanziellen Bedenken entgegen zu treten. In jedem Falle, wo im Haushaltsplane der Handwerkskammer Mittel zur Veranstaltung einer solchen Ausstellung bereit gestellt werden sollen, wird vor der Genehmigung (vergl. § 103n Abs. 3 d. G.D.) die finanzielle Tragweite der beabsichtigten Unternehmung eingehend und unter besonderer Berücksichtigung der Frage zu prüfen sein, ob die Übernahme des finanziellen Risikos durch die Kammer überhaupt zugelassen werden kann.

Dabei wollen Sie beachten, daß es nicht an Leuten fehlt, die unter allen Umständen ein Interesse am Zustandekommen einer Ausstellung haben, mag diese im übrigen dem Handwerke Nutzen bringen oder nicht. Aus diesen und anderen Gründen ist es, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht schwer, in Handwerkerkreisen Stimmung für die Veranstaltung einer Ausstellung zu machen; dagegen kommen die Behörden leicht in eine unbequeme Lage, insbesondere setzen sie sich dem Verdachte mangelnden Interesses für das Handwerk aus, wenn sie abraten, nachdem die Handwerker durch die Presse und andere Mittel schon für eine Ausstellung gewonnen sind. Auf Erfolg wird daher nur gerechnet werden können, wenn Projekten dieser Art gleich bei ihrem ersten Auftauchen nachdrücklich entgegengetreten wird. Auch stelle ich Ihnen anheim, falls in einzelnen Gemeinden Bestrebungen auf Veranstaltung von Ausstellungen hervortreten, auf die die vorstehend erörterten Bedenken zutreffen, dem Gemeindevorstande von dem Inhalte dieses Erlasses Kenntnis zu geben.

Auf die an verschiedenen Orten herkömmlichen, mit größeren Kosten nicht verbundenen Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten bezieht sich dieser Erlaß selbstverständlich nicht.

Wöller.

IIIa 289.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

## 2. Gewerbeaufsicht.

### Betr. Eisenbahn-Reparaturwerkstätten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. Februar 1905.

Nachdem in den Urteilen des Oberlandesgerichtes in Frankfurt a. M. vom 4. Juli 1902, des Kammergerichtes vom 18. Oktober 1904 und des Oberlandesgerichtes Marientwerder

vom 19. November 1904 die Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht ist, daß Reparaturwerkstätten, die lediglich dem Zweck und der Förderung eines Eisenbahnunternehmens dienen, als dessen wesentliche Bestandteile anzusehen und deshalb gemäß § 6 der Gewerbeordnung den gesamten Vorschriften der Gewerbeordnung nicht unterworfen seien, erscheint es geboten, daß bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung auch die Gewerbeaufsichtsbeamten und Polizeibehörden nicht mehr versuchen, die Bestimmung des Titels VII der Gewerbeordnung in solchen Reparaturwerkstätten zwangsweise zur Durchführung zu bringen, und daß die Gewerbeaufsichtsbeamten überhaupt in ihnen keine Zuständigkeit mehr in Anspruch nehmen.

Für die Betriebe der Staats- und Reichsverwaltungen behält es sein Bewenden bei den Bestimmungen der Erlasse vom 25. Mai und 15. Juni 1892 (B. 4305 und 5377).

Ich ersuche Sie, die Ihnen unterstellten Behörden hiervon zu verständigen.

IIIa 196.

Möller.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

### Betr. Ausbildungskursus für Gewerbeaufsichtsbeamte.

Wie in früheren Jahren, so wird auch in diesem Jahr auf Anordnung des Ministers für Handel und Gewerbe ein Instruktionkursus für Gewerbereferendare abgehalten werden. Der Kursus wird am 6. März im Hörsaale der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg, Fraunhoferstraße Nr. 11/12, eröffnet werden und am 1. April sein Ende erreichen.

## 2. Arbeiterversicherung.

### Krankenversicherung.

#### Betr. Auflösung von Betriebskrankenkassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 28. November 1904.

Die erhebliche Erschwerung im Geschäftsbetriebe, die die Firma N. in L. durch das Fortbestehen ihrer Betriebskrankenkasse erleidet, bietet einen genügenden Anlaß, dem Antrage des Betriebsunternehmers auf Auflösung der Kasse zu entsprechen, zumal die Kasse seiner Zeit auf Antrag des Betriebsunternehmers errichtet worden ist. Eine Schädigung der beteiligten Ortskrankenkassen kann schon deshalb nicht anerkannt werden, weil diese sich durch Einführung besonderer Beitrags- (Gefahren-) Klassen gemäß § 22 Abs. 3 des Gesetzes vor Nachteilen schützen können, die aus dem Zutritte der Mitglieder der in Frage stehenden Betriebskrankenkasse etwa erwachsen sollten.

Ich ersuche Sie daher unter Aufhebung Ihrer Entscheidung, die Betriebskrankenkasse N. in L. aufzulösen und die Beschwerdeführerin entsprechend zu bescheiden.

In Vertretung.

IIIa 9191.

Lohmann.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in N.

### Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des R.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Sterbekasse zu Schlangenbad (E. S.),
2. Kranken- und Sterbekasse zu Bierstadt (E. S.),
3. Handwerker-Krankenkasse (E. S.) in Wesel,
4. Kranken- und Sterbekasse der Zimmergesellen in Friedrichshagen,
5. Krankenunterstützungs-Kasse für die Bauhandwerker von Rütte und Umgegend (E. S.),

6. Schlicker Kranken- und Sterbe-Auflage (G. H.) in Solingen,
7. Hilfskasse „Arbeiter-Verein zu Eisleben“.
8. Handwerkerverein Kranken- und Sterbekasse (G. H.) in Frauenstein.

Berlin, den 25. Februar 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Zu Auftrage.  
Neuhaus.

IIIa 1141 II.

## VI. Nichtamtliches.

### Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Königlich Preussischen Regierungs- und Gewerbeberäte und Bergbehörden für 1904“ wird demnächst in der Reichsdruckerei fertiggestellt werden. Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Ortskrankenkassen, Knappschaftsvereine, gesetzliche Handelsvertretungen, Handwerkskammern, Gewerbegerichte und Dampfesselüberwachungsvereine, die in den Genuß des Vorzugspreises gelangen wollen, müssen ihren Bedarf bis spätestens zum 1. März d. J. unmittelbar bei der Direktion der Reichsdruckerei, Berlin S.W. 68, Dranienstraße 91, anmelden.

Auch Privaten wird empfohlen, ihren Bedarf bis dahin bei den Buchhändlern oder bei R. v. Decker's Verlag, Berlin S.W. 19, Jerusalemstraße 56, zu bestellen. Umfang und Preis des Werks stehen noch nicht genau fest; wenn, wie zu erwarten ist, der Umfang 50 Druckbogen nicht überschreitet, wird sich der Ladenpreis für ein broschiertes Exemplar des Werks auf höchstens 6,30 M., für ein gebundenes Exemplar auf höchstens 7 M. stellen.

Georg Evert, Ober-Regierungsrat, Taschenbuch des Gewerbe- und Arbeiterrechts, 3. Auflage, Berlin, Carl Heymanns Verlag.

### Berichtigung.

In dem Erlasse vom 30. Januar d. J., betreffend Streitigkeiten zwischen Ärzten und Krankenkassen, ist in der Nr. 3 des Ministerial-Blatts vom 11. Februar d. J. ein Druckfehler enthalten. Es muß auf Seite 37 oben die vierte Zeile an erster Stelle stehen und demgemäß heißen:

„die Aufsichtsbehörde nach eingehender Prüfung der Verhältnisse des Kassenbezirks dem Kassenvorstand auf das bestimmteste . . . diesen Nachweis führe, die Beschaffung der erforderlichen Ärzte . . .“